

Antrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan, Ing. Gerhard Jelasitz, Mag. Dieter Fuith und Kollegen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Landesverfassungsgesetz

vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGB1. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGB1. Nr. 21/1984 und 36/1990 sowie der Kundmachung LGB1. Nr. 6/1983 wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Kontrollausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung darauf, daß dem Kontrollausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß, wie folgt gewählt:

1. Ist der Landeshauptmann auf Vorschlag der stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt bzw. gehört er dieser an, so wird der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten Partei gewählt. Gehört der Landeshauptmann nicht der stärksten im Landtag vertretenen Partei an bzw. ist er nicht auf Vorschlag dieser Partei gewählt, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Partei zu wählen.
2. Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und der sieben weiteren Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des Artikels 53 sinngemäß.
3. Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer."

2. Im Art. 76 Abs. 1 erster und dritter Satz ist der Ausdruck "Vorstand" durch den Ausdruck "Kontrollamtsdirektor" zu ersetzen.

3. Art. 76 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den beim Kontrollamt verwendeten Bediensteten übt der Obmann des Kontrollausschusses aus."

4. Art. 76 Abs. 2 hat zu lauten:

"Das Kontrollamt hat Überprüfungen im Sinne des Artikels 74 durchzuführen, wenn dies der Landtag oder der Kontrollausschuß beschließt oder drei seiner Mitglieder verlangen. Die Prüfungsaufträge sind vom Obmann des Kontrollausschusses längstens innerhalb von vier Wochen dem Kontrollamt zu übermitteln. Sie sind entsprechend ihrem Einlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten in Behandlung zu nehmen."

5. Art. 76 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Geschäftsordnung des Kontrollamtes wird vom Kontrollausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen."

6. Im Art. 78 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck "Vorstand" durch den Ausdruck "Kontrollamtsdirektor" zu ersetzen.

7. Art. 84 hat zu lauten:

"Artikel 84

Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 Absatz 2 sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden; dies gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 Absatz 3, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der beteiligten Länder anderes bestimmt wird."

- - - - -

Erläuterungen

Der Burgenländische Landtag hat am 14. September 1981 das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes beschlossen. Neben Vorschriften über die Gesetzgebung des Landes durch den Landtag sowie die Vollziehung des Landes durch die Landesregierung enthält die Landesverfassung auch eine einschlägige Regelung der Gebarungskontrolle. Der Landeskontrollausschuß sowie das Landeskrollamt sind in den Art. 74 - 80 der im LGBI. Nr. 42/1981 kundgemachten Landesverfassung verankert.

Mit dieser Beschlußfassung dokumentierte der Landtag, daß er eine den heutigen Gegebenheiten adäquate Kontrolle der Landesverwaltung sowie der Landesunternehmungen für erforderlich hält und der Überzeugung ist, daß gerade in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat eine eingehende, korrekte Kontrolle eine überaus wichtige Bedeutung hat.

Die der seit der in Rede stehenden Beschlußfassung vorgenommenen Aufbauarbeit im Kontrollbereich innewohnende Dynamik macht das stete Bemühen verständlich, die Situation der Kontrolle im Lande kontinuierlich zu verbessern.

In diesem Sinne soll mit der vorgesehenen Änderung der Landesverfassung Vorkehrung getroffen werden, daß sämtliche im Landtag vertretenen Parteien dem Kontrollausschuß angehören.

Weiters soll geregelt werden, daß nur mehr dem Obmann des Kontrollausschusses die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Bediensteten des Kontrollamtes zukommt.

Unter anderem soll schließlich noch bewirkt werden, daß Prüfungsaufträge vom Obmann des Kontrollausschusses spätestens innerhalb von vier Wochen dem Kontrollamt zu übermitteln und entsprechend ihrem Einlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten in Behandlung zu nehmen sind.

Durch die geplante Verfassungsänderung entsteht dem Land kein Mehraufwand.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Antrag dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 28. November 1991

Dr. Peter R.
Karl Kofler
Mag. Tuer
[Signature]

1
Simony Tuer
Gladwohl
Robert Jelli